



Merkblatt - Tiertransporte

(für Transporte über 8 h Dauer im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit)

Was ist beim Transport von Tieren alles zu beachten?

- 1) Transporteure benötigen eine Zulassung als Transportunternehmer. Diese Zulassung vom Typ II kann bei der zuständigen Behörde (hier: Veterinäramt des Kreises Viersen) beantragt werden (s. Antrag auf Zulassung als Transportunternehmen). Die Zulassung ist auf maximal 5 Jahre zu befristen.
- 2) Fahrer der Transportfahrzeuge (das muss nicht zwingend der Transportunternehmer selber sein) müssen im Besitz eines Befähigungsnachweises (Sachkunde) sein. Der Befähigungsnachweis ist zu widerrufen, wenn dessen Inhaber wiederholt oder grob gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder der Tierschutztransportverordnung verstoßen hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies auch weiterhin geschieht. Weitere Informationen zum Befähigungsnachweis und dessen Erwerb erhalten Sie direkt beim Veterinäramt des Kreises Viersen.
- 3) Die Transportfahrzeuge müssen ebenfalls zugelassen werden (s. Antrag auf Zulassung eines Straßentransportmittels für lange Beförderungen). LKW und Auflieger benötigen jeweils einen eigenen Zulassungsnachweis (Kompatibilität der Datenübertragung). Die technischen Anlagen müssen von einem technischen Sachverständigen überprüft und im Gutachten beschrieben werden (Dekra, TÜV etc.). Das Gutachten ist Teil der Zulassung. Für die Beförderung von Geflügel und Fischen ist keine Transportfahrzeugzulassung erforderlich, sofern es sich um einen Transport in Behältnissen handelt, die nicht Bestandteil des Transportmittels sind. Zulassungsnachweise haben gerechnet ab dem Tag ihrer Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren; sie werden bei einer Änderung oder Neuaustrüstung des Transportmittels, die sich auf das Wohlbefinden der Tiere auswirkt, ungültig.
- 4) Beim Transport müssen immer folgende Papiere mitgeführt bzw. vor Transportbeginn der zuständigen Behörde vorgelegt werden:
 - Befähigungsnachweis(e) der Personen, die für die Betreuung der Tiere verantwortlich sind
 - Transport- und Desinfektionskontrollbuch
 - Fahrtenbuch (geheftet)
 - Abschnitt 1 - Planung (muss mind. 2 Werktage vor Versand den Behörden vorliegen)
 - Abschnitt 2 - Versandort
 - Abschnitt 3 - Bestimmungsort
 - Abschnitt 4 - Erklärung des Transportunternehmers (Transportweg, Ruheorte, Umladeorte etc.)
 - Abschnitt 5 - Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten (von Empfängerbehörde auszufüllen)
 - Notfallplan: ein speziell konzipierte Plan für Transportzwischenfälle (z.B. Lüftungsausfall)
- 5) Die Transportfahrzeuge müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie müssen Witterungsschutz bieten
 - sie müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein
 - sie müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten
 - sie müssen über einen rutschfesten Boden mit Einstreu verfügen
 - sie müssen über eine ausreichende Anzahl und über geeignete Trennwände verfügen

Stand	17.02.2017					Dokument:	MB-VIE-511
						Fassung:	00
							Seite 1 von 2



- sie müssen über eine ausreichende Beleuchtung der Ladefläche verfügen
- das Ausfließen von Kot und Urin muss auf ein Mindestmaß beschränkt sein
- eine Beschilderung mit dem Symbol für lebende Tiere muss deutlich sichtbar angebracht sein
- sie müssen mit einem Navigationssystem (GPS) ausgestattet sein, welches die Daten zur örtlichen Position des Fahrzeuges auf einer Zeitachse übermittelt
- sie müssen über eine ausreichende Futter- und Wasserversorgung verfügen (Vorratsbehälter mit mind. 1,5 % der Höchstnutzlast und Wasserstandsanzeiger)
- sie müssen über eine für die Tierart geeignete Tränkevorrichtung verfügen
- sie müssen mit einem regelbaren Belüftungssystem ausgestattet sein
- sie müssen über ein Warnsystem in der Fahrerhauskabine verfügen, welches mittels optischen und / oder akustischen Signalen Temperaturgrenzwerte anzeigt (auch während der Fahrpausen)
- sie müssen über ein System verfügen, welches die gemessenen Temperaturen während der Beförderung aufzeichnet

- 5) Es dürfen grundsätzlich nur **transportfähige Tiere** transportiert werden; transportunfähige Tiere sind z.B. kranke oder zu junge Tiere oder Tiere, die hochtragend sind.
- 6) Für jede Tierart gibt es spezielle gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaße an Flächenbedarf sowie tierartspezifische Besonderheiten beim Transport. Diese können den veröffentlichten Merkblättern entnommen werden.
- 7) Die gesetzlich vorgeschriebene max. Transportdauer sowie die Tränke-/ Fütterungs- und Ruhezeiten für die jeweiligen Tierart müssen eingehalten werden.

Stand	17.02.2017					Dokument:	MB-VIE-511
						Fassung:	00
							Seite 2 von 2